

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

**Auswirkungen des BBiMoG auf die Abschlüsse der Technikerakademien in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 14.02.2020

In der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu den Abschlussbezeichnungen des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 18/5057) heißt es:

- „3. An den neuen Abschlussbezeichnungen der beruflichen Fortbildung wird festgehalten, jedoch wird auf das besondere öffentliche Interesse für die Beibehaltung bzw. Voranstellung der bisherigen Bezeichnung (z. B. Fachwirt) vor die neue Bezeichnung verzichtet.
4. Die Verwendung der neuen Fortbildungsabschlussbezeichnungen wird auch für Fortbildungsabschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ermöglicht.“

Aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) - § 53 c Bachelor Professional - geht hervor, dass für die Erlangung des Fortbildungsabschlusses „Bachelor Professional“ ein Lernumfang von 1 200 Stunden erforderlich ist ([http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/\\_53c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_53c.html)).

Nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) sind, um die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker / staatlich geprüfte Technikerin“ zu führen, mindestens 2 400 Unterrichtsstunden nötig ([https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_11\\_07-RV-Fachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf)).

1. Welche bisherigen Fortbildungsabschlussbezeichnungen werden auf welche Art durch die neuen Bezeichnungen verändert (bitte Zeitpunkt der Umstellung und verordnende Ebene sowie die regulierende Verordnung oder Erlass angeben)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Problematik, dass für die Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/ staatlich geprüfte Technikerin“ ein größerer Stundenumfang gefordert ist, als dies für den Bachelor Professional der Fall ist?
3. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Wertigkeit dieser beiden Abschlussbezeichnungen?
4. Wann und durch welche Veränderung wird eine ergänzende oder ersetzende Neubenennung der Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker / staatlich geprüfte Technikerin“ erfolgen?
5. Welchen Zusatz oder welche ersetzende Benennung der bisherigen Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker / staatlich geprüfte Technikerin“ strebt die Landesregierung an (bitte Benennungsbeispiel aufführen)?
6. Strebt die Landesregierung eine Veränderung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen an, um die Attraktivität der Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker / staatlich geprüfte Technikerin“ zu erhalten? Wann soll diese Veränderung erfolgen?
7. In der Antwort der Landesregierung auf die erste Frage in der Kleinen Anfrage zu den Abschlussbezeichnungen des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 18/5057) heißt es: „Hinsichtlich der Fortbildungsabschlüsse ‚Berufsspezialist/in‘, ‚Bachelor Professional‘ und ‚Master Professional‘ steht eine abschließende Willensbildung der Landesregierung noch aus.“ Ist diese Willensbildung mittlerweile erfolgt? Wie bewertet die Landesregierung die neuen Bezeichnungen „Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“?

(Verteilt am 18.02.2020)